

Kopie

THUR. LANDTAG POST
03.05.2021 11:04

10980/2021



AfD-Fraktion im Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt

An die Vorsitzende des Ausschusses für
Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung
Frau Dr. Klisch
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

info@afd-thl.de

Telefon: +49 361 3772469
Telefax: +49 361 3772453

Erfurt, den 3. Mai 2021

Stellungnahme der AfD-Fraktion zum Corona-Verordnungsentwurf der Landesregierung vom 29. April 2021 in VL 7/2034

Mit dem Entwurf der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV 2 (Thüringer SARS CoV 2 Infektionsschutz Maßnahmenverordnung ThürSARS CoV 2 lfs MaßnVO) (Entwurfsstand 29.04.2021, VL 7/2034) wird in der Hauptsache eine Anpassung der Thüringer Rechtslage an die durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021 (siehe VL 7/2028) erfolgte Novellierung des Infektionsschutzgesetzes vorgenommen.

Dies bedeutet bezüglich der Maßnahmen zum einen in vielen Fällen eine Verschärfung der schon bisher massiven Freiheitsbeschränkungen, unverhältnismäßigen Grundrechtseinschränkungen, Verbote und bevormundenden Regulierungen, mit denen sich Bürger und Wirtschaft konfrontiert sehen. Zum anderen bedeutet es, dass Thüringen größtenteils als Ausführungsinstanz des Bundes zu handeln vermag und insoweit kaum eigenen Gestaltungsspielräume im Umgang mit dem Corona-Virus mehr hat. Damit stellt die Thüringer Verordnung auch einen Mosaikstein in der Untergrabung der föderalen Verfassungsordnung Deutschlands dar, die in dem genannten Bundesgesetz zum Ausdruck kommt. Zugleich konterkariert die neue Rechtslage Bemühungen um einen flexiblen und den regionalen bzw. örtlichen Verhältnissen angepassten Umgang mit dem Coronavirus ebenso wie Vorstellungen von einem Thüringer „Stufenplan“, der zumindest nominell auf teilweise weniger restriktive Maßnahmen abzielte.

Die AfD-Fraktion betont zunächst, dass sie von der Verfassungswidrigkeit des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite überzeugt ist und dementsprechend zu der Auffassung gelangt, dass der jetzt eintretende Zustand verfassungsrechtlich nicht haltbar ist.

In der Sache bleibt die AfD-Fraktion bei der grundsätzlichen Kritik der Corona-bezogenen Regierungsmaßnahmen in Land und Bund, weil diese Maßnahmen auf fragwürdigen und nicht kohärenten, wissenschaftlich teilweise nicht rechenschaftsfähigen Annahmen beruhen, deshalb einem zweifelsfrei falschen Handlungsparadigma (nämlich dem Paradigma des flächen-



deckenden „Lockdowns“, des flächendeckenden Testens und flächendeckenden Impfens) folgen und schon von daher in vielerlei Hinsicht ungeeignet sind, der Ausbreitung des Coronavirus effektiv zu begegnen. In rechtlicher Hinsicht sind ungeeignete Maßnahmen stets auch unverhältnismäßig, und unverhältnismäßige Grundrechtseingriffe verfassungswidrig.

Als besonders zweifelhaft sind folgende Aspekte des Verordnungsentwurfs exemplarisch hervorzuheben:

Indem die ThürSARS CoV 2 IfS MaßnVO die Regelungen des novellierten Infektionsschutzgesetzes landesrechtlich umsetzt, werden mit ihr durch das Land nicht regulierbare Grundrechts-Aufhebungs- bzw. Verbotsmechanismen etabliert, die sich allein an völlig willkürlich gewählten Inzidenzwerten orientieren (s. § 1a, § 34a u.a.). Es sei hier wiederholt (siehe z.B. schon K 7/274), dass Inzidenzwerte im Sinne der Thüringer Verordnungen und des Infektionsschutzgesetzes lediglich Fälle von positiven PCR-Testergebnissen bezeichnen und insoweit weder Auskunft über ein tatsächliches Krankheitsgeschehen geben noch geben können. Das mit der Verordnung weiter ausgebaut ebenso umfassende wie unsystematische Testregime hat zugleich zur Folge, dass das Bild des tatsächlichen Infektions- und Krankheitsgeschehens enorm verzerrt wird. Die Lage soll hierdurch erheblich bedrohlicher erscheinen, als sie in Wirklichkeit ist. Auf diese Weise „legitimiert“ sich nicht nur die Politik der Angst unentwegt selbst, sondern es wird die Grundlage dafür geschaffen, den Ausnahmezustand auf Dauer zu stellen.

Die Verordnung stellt einen weiteren Schritt auf dem Weg zum Test- und Impfwang dar, sei ein solcher direkt oder indirekt. Besonders verwerflich ist dies insbesondere mit Blick auf die Schüler. Exemplarisch sei die Regelung etwa in § 34b Absatz 1 Satz 3 erwähnt, die klarerweise auf eine Ausgrenzung solcher Schüler abhebt, die „ein konkretes Testangebot ablehnen“.

Die AfD-Fraktion betont demgegenüber, dass der Schulbesuch nicht an ständig neue Bedingungen geknüpft werden darf, der allgemeine Präsenzunterricht umgehend wieder ermöglicht werden muss und die Aushöhlung des Rechts auf Bildung zu beenden ist.

Auch jenseits der Regelungen für Schulen zeichnet sich im Verordnungsentwurf einmal mehr die bewusste Etablierung einer Spaltung der Gesellschaft in Getestete einerseits, Nicht-Getestete andererseits bzw. in Geimpfte und „Genesene“ einerseits sowie Nicht-Geimpfte andererseits ab, also die Etablierung einer Zwei-Klassen-Gesellschaft. Getesteten bzw. Geimpften werden in dieser Zwei-Klassen-Gesellschaft Rechte und „Erleichterungen“ zugesprochen, die man den Nicht-Getesteten bzw. Nicht-Geimpften vorenthält.

Die AfD-Fraktion ruft in diesem Zusammenhang in Erinnerung, dass sich Thüringen laut Artikel 1 Absatz 2 der Landesverfassung „zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder staatlichen Gemeinschaft“ bekennt (siehe auch Art. 1 Absatz 2 GG, demzufolge sich „das Deutsche Volk [...] zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft“ bekennt). Die Coronapolitik der Landesregierung dagegen steuert zusammen mit der Bundesregierung auf einen Zustand zu, in dem sich die Bürger vor die „Wahl“ gestellt sehen, auf ihre Rechte zu verzichten oder sich impfen zu lassen, einen Zustand mithin, der die Grundrechte als veräußerlich behandelt und ihre allgemeine Geltung unterminiert. Eine derartige Politik lehnt die AfD-Fraktion mit Entschiedenheit ab.

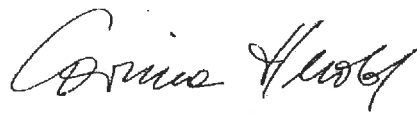
Die AfD-Fraktion warnt angesichts des Verordnungsentwurfs und der ihn begleitenden öffentlichen Debatte auch davor, dass Kinder und Schüler weiter in „Geiselnhaft“ genommen werden. Während für negativ getestete Personen, Geimpfte und „Genesene“ Lockerungen und rechtliche Vorteile diskutiert bzw. umgesetzt werden, drohen Vorschulkindern und Schülern weiterhin

massive Beschränkungen. Zudem wird von verschiedenen Seiten eine Instrumentalisierung von Kindern durch fremdnütziges Impfen ernsthaft befürwortet. Derart ungerechte und ethisch verwerfliche Maßnahmen sind aus Sicht der AfD völlig inakzeptabel.

Es bleibt schließlich darauf hinzuweisen, dass die Versuche, die anhaltenden „Lockdown“-Maßnahmen mit dem Hinweis auf eine Überlastung des Gesundheitswesens zu legitimieren, von den tatsächlichen Zusammenhängen ablenken und unredlich sind. Wenn es tatsächlich einen drohenden Kollaps des Gesundheitswesens, insbes. der Krankenhäuser bzw. Intensivstationen gäbe, so wäre dies in jedem Fall primär das Ergebnis einer Politik, die es seit langem versäumt, für ausreichende und angemessene Kapazitäten zu sorgen, wie die seit vielen Jahren insbesondere in den Wintermonaten regelmäßig zu vernehmenden Klagen über die Überlastung der Kliniken zeigen. Die neuerlichen Klagen geben zu erkennen, dass die Politik nichts unternommen hat, um die Missstände wirksam zu beheben. Dafür jetzt die gesamte Gesellschaft mittels „Lockdown“ in Haftung zu nehmen, lässt besonders deutlich die Verantwortungslosigkeit erkennen, aus deren Boden der neue Verordnungsentwurf erwächst.

Die AfD-Fraktion fordert die Landesregierung auf, einen Paradigmenwechsel ihrer Coronapolitik hin zu einem wissenschaftlich rechenschaftsfähigen Vorgehen einzuleiten (siehe K 7/314), Freiheit und Selbstbestimmung der Bürger zu achten und den Ausnahmezustand zu beenden.

Für die Fraktion



Herold